

Satzung

des
Tanzsportclubs Mönchengladbach e.V.
in Mönchengladbach-Rheindahlen.

Erste Fassung am 18.Aug.1988 auf der Gründungsversammlung in Rheindahlen beschlossen.

Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.März 2002.

Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2005.

Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2014.

Artikel I

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

TSC Mönchengladbach e.V.

und hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

Der Verein wurde am 18.08.1988 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Register-Nr. VR 1573 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied:

- a) des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW),
- b) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV),
Spitzenverband im Deutschen Sportbund (DSB)
- c) des Stadtsportbundes Mönchengladbach e.V. (SSB)
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB)
- d) des Stadtkulturbundes Mönchengladbach e.V.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung und der zugehörigen Ordnungen werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

Artikel II

Vereinszweck

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports, sowie aller weiteren Tanzformen, für alle Altersgruppen.
 - b) Beratung und Fachgerechte Ausbildung interessierter Tanzsportler.
 - c) das Entgegenwirken der Bewegungsarmut und durch die Förderung der Gesundheit durch sportliche Betätigung von Körper und Geist.
- Der Verein hält sich an den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist parteipolitisch neutral.

Artikel III

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Artikel II. der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Artikel IV

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive(tanzsporttreibende) und passive, nicht an den tanzsportlichen Aktivitäten des Vereins teilnehmende, Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit befristeten Mitgliedschaften an Sport-, Leistungs- und Übungskursen die sich nicht ausschließlich auf Gesellschaftstänze beziehen.
4. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die dem TSC Mönchengladbach als ordentliche Mitglieder beigetreten sind, üben ihr Stimm- und Wahlrecht nicht in der Mitgliederversammlung sondern in der Jugendversammlung aus.
5. Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederversammlung ernannte Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Nähere Bestimmungen regelt die Ehrenordnung.

Artikel V

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich und rechtsverbindlich an den Vereinsvorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung den Schiedsausschuss anrufen, über die dieser innerhalb 3 Wochen ab Anrufung entscheidet. Der Schiedsausschuss teilt seine Entscheidung dem Vorstand und dem Antragsteller schriftlich mit. Der Vorstand entscheidet daraufhin innerhalb 2 Wochen erneut. Bei einer erneuten ablehnenden Entscheidung kann der Antragsteller weitergehende Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Alle Beschwerden und Entscheidungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und die Fristen beginnen ab Zugang.

Artikel Va

Ruhen der Mitgliedschaft

Die Voraussetzungen für das Ruhen der Mitgliedschaft werden in der Geschäfts- und Beitragsordnung geregelt.

Art. VI

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben an den Vorstand möglich. Der geschäftsführende Vorstand kann Kündigungen in abweichender Form, z.B. per Email oder per Fax, akzeptieren. Diese Kündigungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied wirksam. Die dreimonatige Kündigungszeit beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats. Vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist kann die Kündigung durch das Mitglied jederzeit schriftlich widerrufen werden.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins begangen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Schwere Verstöße regelt das Vereinsrecht bzw. die Geschäftsordnung.
4. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses, welche durch einfachen Brief an die letzte bekannte postalische Adresse erfolgt, den Schiedsausschuss anrufen. Bis zur Entscheidung des Schiedsausschusses ist die Wirksamkeit des Vereinsausschlusses ausgesetzt. Der Schiedsausschuss entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Anrufung und teilt seine Entscheidung dem Vorstand und dem Antragsteller schriftlich mit. Bei Bestätigung des Vereinsausschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Entscheidung des Schiedsausschusses Berufung beim Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds. Wird die Entscheidung über den Ausschluss vom Schiedsausschuss nicht bestätigt, ist diese Entscheidung für den Vorstand bindend. Sollte innerhalb der vorgenannten Fristen eine Mitgliederversammlung stattfinden, wird diese mit der Entscheidung betraut. Der Vorstand hat die Möglichkeit, nach den Fristen im Artikel VIII Abs. 4 eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Sind die Mitglieder des für Ordnungsmaßnahmen zuständigen Vereinsorgans selbst durch das Verhalten verletzt worden, das Gegenstand des Ordnungsverfahrens ist, dürfen sie am Verfahren nicht teilnehmen. Ehe- oder Lebenspartner/in bzw. der Tanzpartner/in des ausgeschlossenen Mitglieds erhalten beim Ruhen der Rechte oder des Ausschlusses des Mitglieds die Möglichkeit der fristlosen Kündigung ohne Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist und der daraus resultierenden Beitragsverpflichtung.
5. Ebenfalls kann ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen in Rückstand ist. Die Mahnung wird durch einfachen Brief an die letzte bekannte postalische Adresse übersandt. Der Vereinsausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Im Falle des Ausschlusses wegen ausstehender Beitragszahlung bedarf es keiner schriftlichen Begründung.

Artikel VII

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung
4. der Schiedsausschuss

Artikel VIII

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder können als Gäste an der Versammlung teilnehmen. Nichtmitglieder können vom Versammlungsleiter als Gäste zugelassen werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 31. März des Folgejahres zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung angekündigt. Anträge von Mitgliedern sind bis mindestens 3 Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese, sowie die Anträge des Vorstandes, sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Clubheim bekannt zu geben. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung sie als dringlich zulässt und die Rechte der abwesenden Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.
3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, welche zwei Wochen vorher einberufen werden muss. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Sowohl der Vorstand als auch der Schiedsausschuss können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Ankündigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Einberufung innerhalb der nächsten zwei Wochen folgen. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen ab Einberufung stattfinden. Einer etwaigen Ankündigung und der Einberufung muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Veranstaltung durch den Vorstand festgestellt. Gültige Beschlüsse können nur bis fünf Stunden nach Beginn der Sitzung gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit einen Versammlungsleiter, welcher weder dem Vorstand angehören noch für ein Vorstandsamt kandidieren darf. Der Versammlungsleiter übt auch das Amt des Wahlleiters aus. Weitergehende Regelungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
7. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen (bei geheimer Wahl) bleiben außer Betracht.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, insoweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist nicht möglich. Zur Stimmabgabe ist persönliches Erscheinen erforderlich. Eine Wahlbeteiligung per Briefwahl ist ausgeschlossen.

Artikel IX

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Sie ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Gewählt ist jeweils die Person für ein Vorstandsamt, welche die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Sollte keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen, zählt im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder und andere personenbezogene Abstimmungen sind auf Antrag in geheimer Abstimmung durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden und über Beschwerden von Personen, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Jugendwart. Sollte in der Jugendversammlung kein Jugendwart gewählt worden sein, wird dieser durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes, die von den Kassenprüfern beantragt wird, zu beschließen, den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr festzulegen und die Mitgliederbeiträge festzusetzen.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt die Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert, noch Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren alternierend gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ist vom Schiedsausschuss ein kommissarischer Vertreter zu bestimmen, der die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers übernimmt. Diese Entscheidung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Schiedsausschuss auf die Dauer eines Jahres, mindestens aber bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird in einem Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind die fünf Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert, noch Angestellte des Vereins sein.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertretung und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu unterzeichnen. Die Protokolle sind spätestens 4 Wochen nach der Versammlung durch Aushang im Clubheim offen zu legen und dort 4 Wochen zu belassen.

Art. X

Der Vorstand

1. Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die Geschäftsführung des TSC Mönchengladbach e.V. in den entsprechenden Strukturen (s. Stellenbeschreibungen) sowie für den Einsatz der ehrenamtlichen wie bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sicherung der Einrichtungen. Er steuert den Verein (Organisation der Gremien und der Vertretung nach innen und außen) im Sinne der unter Artikel II dieser Satzung aufgeführten Ziele und fördert das ehrenamtliche Engagement im Verein. Er ist verantwortlich für die Durchsetzung der Vereinszwecke sowie der Umsetzung der Beschlüsse durch die Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus erstem Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden, Finanz- und Vermögensmanager, Schriftführer, Sportwart, Pressewart und Jugendwart. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus drei Personen: erster Vorsitzender,

stellvertretender Vorsitzender und Finanz- und Vermögensmanager. Der Verein wird durch jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten. Sie sind mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte nur bis zur Höhe von 2.500,00€ je Einzelfall abgeschlossen werden dürfen. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt alternierend und zwar dergestalt, dass erster Vorsitzender, Sportwart und Schriftführer in Jahren mit gerader Jahreszahl, stellvertretender Vorsitzender, Finanz- und Vermögensmanager und Pressewart sowie Jugendwart in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 Jahr ordentliches Mitglied im Verein ist, davon vor der Wahl 6 Monate ununterbrochen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Vorstandsmitglieder dürfen keine Trainertätigkeit ausüben oder in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 27 Abs.2 BGB abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch kommissarische Zuwahl. In diesem Fall kann der Vorstand einem weiteren Mitglied die entsprechenden Aufgaben übertragen. Die Zuwahl ist gültig bis zur nächsten Mitgliederversammlung und wird von dieser bis zur turnusmäßigen Neuwahl bestätigt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend Art. VIII, Nr.7, er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von 5 Mitgliedern.
8. Der Vorstand kann Arbeitskreise oder Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Wahrnehmung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben beraten und unterstützen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte einzusetzen.

Artikel XI

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erstellen.
2. Die Geschäftsordnung oder eine Änderung dieser, muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Artikel XII

Beitragsordnung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand ist berechtigt, hierzu eine Beitragsordnung festzulegen. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des TSC Mönchengladbach e.V. wird diese Ordnung verbindlich anerkannt.

Artikel XIII

Kassenprüfer

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des TSC wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese sind berechtigt, die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Geschäftsjahres zu prüfen.

- Sie haben den Jahresabschluss zu prüfen und legen den Bericht darüber der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
 3. Die Kassenprüfer werden alternierend für zwei Jahre gewählt. Dieses bedeutet, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

Artikel XIV

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die ordentlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart alle 2 Jahre.
6. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend Artikel VIII, Nr.7. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied oder Briefwahl ist nicht zulässig.

Artikel XV

Schiedsordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt eine Schiedsordnung zu erstellen.
2. Die Schiedsordnung oder eine Änderung dieser muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Artikel XVI

Ehrenordnung

1. Der Vorstand ist berechtigt eine Ehrenordnung zu erstellen.
2. Die Ehrenordnung oder eine Änderung derselben muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Artikel XVII

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an:

- den Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.,

- SOS-Kinderdorf e.V.
- Volksverein Mönchengladbach gemeinnützige Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit mbH.

Die o.g. Institutionen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Artikel XVIII

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der jeweiligen Zielsetzung am Nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.